

Satzung

des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen- Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) sowie § 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der Berichtigung vom 17.12.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. S. 734), wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes KLG Heider Umland vom 25.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Unterkünfte zur Vermeidung von Obdachlosigkeit (§ 162 LVwG) oder Aufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern oder Flüchtlingen (§§ 7 und 8 Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) sind die für diesen Zweck vorgehaltenen Gebäude, Wohnungen und Räume, die vom Amt KLG Heider Umland angemietet werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der Benutzerin oder des Benutzers in die Unterkunft. Die Einweisung erfolgt durch eine Einweisungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (3) Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt zeitlich befristet oder auf unbestimmte Zeit.
- (4) Die Einweisung endet durch eine Aufhebungs- oder Umsetzungsverfügung.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe bei der Einweisungsbehörde.
- (6) Die Beendigung der Einweisung kann insbesondere erfolgen, wenn - der Grund für die Einweisung entfällt, - eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt KLG Heider Umland für erforderlich gehalten wird, - die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt (zum Beispiel bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung), - die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet, - die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht nutzt und der Einweisungsbehörde hierüber keine Mitteilung macht, - die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft länger als vier Wochen nicht nutzt, auch wenn die Einweisungsbehörde über die Abwesenheit informiert ist, - die

Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, auf Dauer zusätzlich aufnimmt.

(7) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Nutzerin oder der Nutzer die Unterkunft in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Ferner sind alle Schlüssel der Einweisungsbehörde zu übergeben.

(8) Wird im Falle der Aufhebung der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt KLG Heider Umland nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen die Räumung auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beauftragen oder selbst durchführen. Persönliche Gegenstände werden maximal einen Monat aufbewahrt, sofern nicht eine sofortige Entsorgung (z. B. bei Lebensmitteln) angezeigt ist.

(9) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt KLG Heider Umland aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen, ferner für alle von ihr oder ihm verursachten Schäden.

§ 3 Benutzung der überlassenen Räume; Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Beauftragten des Amtes KLG Heider Umland sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge und soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist (zum Beispiel bei Einweisung weiterer Personen), kann die Unterkunft jederzeit ohne Vorankündigung betreten werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann das Amt KLG Heider Umland bestimmten Besucherinnen und Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung aufgenommen sind, das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

(4) Das Amt KLG Heider Umland ist berechtigt, Wohnungsschlüssel für die Unterkünfte zurückzubehalten.

(5) Weitere Einzelheiten zu dem Benutzungsverhältnis regelt die Benutzungsordnung die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Für die angemieteten Unterkünfte werden die Gebühren anhand der tatsächlichen Kaltmiete, Heizkosten, Strom sowie aller Betriebskosten (z.B. Gartenpflege, Reinigungsarbeiten, Müllabfuhr) kalkuliert.

(2) Die Benutzungsgebühr wird monatlich berechnet. Sofern Einweisungen in eine bzw. Auszug aus einer Unterkunft innerhalb eines laufenden Monats erfolgt, wird die Benutzungsgebühr nach Kalendertagen berechnet, wobei für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet wird.

§ 5 Festsetzung, Entstehung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht begründet sich mit dem Beginn des Nutzungsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft gemäß § 2 Abs. 5.

(3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus zu entrichten. Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung zu zahlen.

(3) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der Nutzerin oder des Nutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung der Benutzungsgebühr.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 134 Abs.5 bis 7 der GO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, insbesondere der als Bestandteil dieser Satzung dazugehörigen Benutzungsverordnung verstößt, und zwar

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt sowie instand hält;
3. entgegen § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung seiner/ihrer Mitteilungs- oder Unterrichtspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht in regelmäßigen Abständen reinigt (Räumlichkeiten, Bäder, Toiletten, Küche, Flure, Waschküche, Treppenhäuser) und für ausreichend Belüftung und Heizung sorgt;
5. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Benutzungsordnung in die Unterkünfte eine/-n Dritte/-n aufnimmt und Übernachtungsmöglichkeiten gewährt;
6. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe b) der Benutzungsordnung ohne Genehmigung Tiere in der Unterkunft hält;
7. entgegen § 1 Abs. 2 Buchstabe c) der Benutzungsordnung in der Unterkunft ohne Genehmigung Veränderung vornimmt;
8. entgegen § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und reinigt.

§ 7 Datenverarbeitung

Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Dies geschieht auf Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Name, Vorname(n),
- b) Geburtsdatum
- c) Herkunft
- d) Haushaltsgröße
- e) Familienzugehörigkeit
- f) Anschrift
- g) ggf. Betreuung der unterzubringenden Personen sowie
- h) Kontaktdaten der Vermietenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung des Amtes KLG Heider Umland über die Benutzung der Obdachlosen-Flüchtlings- und Asylunterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Amt KLG Heide-Land über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren vom 01.01.1995 außer Kraft.

Heide, 25.03.2025

Amt KLG Heider Umland

Gez. Busdorf

Amtsvorsteher